

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall
Druck: Grenzlanddruckerei Hinteregger, Görlitzer Straße 15, 8228 Freilassing
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Nr. 9 vom 20. 3. 1981

Bek.-Nr.

Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über den Schutz des »Naglerwaldes« auf dem Grundstück Fl.Nr. 1764 der Gemarkung Freilassing als Landschaftsbestandteil	1
Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über den Schutz des »Anthaupten Moos« im Lattenbegirge, gemeindefreies Gebiet Jettenberger Forst, Landkreis Berchtesgadener Land, als Naturdenkmal	2
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Reinhaltung der privaten Wasserversorgungsanlage des Herrn Wolfgang Hirtl, Loferer Straße 8, Bad Reichenhall	3

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	4
---	---

Bek.-Nr. 1 Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über den Schutz des »Naglerwaldes« auf dem Grundstück Fl.Nr. 1764 der Gemarkung Freilassing als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 3. 2. 1981 Nr. 820-8623-24-27/77 genehmigte Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der Naglerwald in der Stadt Freilassing auf dem Grundstück Fl.Nr. 1764, Gemarkung Freilassing, wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der mitveröffentlichten Karte (M 1:1000) ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 18. 6. 1980 eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Der »Naglerwald« ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da

1. dieser mit Wegen und Sitzbänken ausgestattete Restbestand des ursprünglichen Eichen-Hainbuchen-Waldes infolge seines parkartigen Charakters zur Belebung und Gliederung des Stadtbildes beiträgt und
2. im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdient.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – diesen geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder

2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, 23. 2. 1981

